

II. Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch das Gericht

7. Aktenführung

7.1.
Bei Verurteilung auf Bewährung, Strafaussetzung auf Bewährung, Geldstrafe als Hauptstrafe, öffentlicher Bekanntmachung der Verurteilung oder Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen verbleiben die Akten solange beim Gericht, bis diese Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verwirklicht sind.

Sind in einem Strafverfahren mehrere Verurteilte zu Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verurteilt worden, für deren Verwirklichung sowohl das Gericht als auch die Organe des Ministeriums des Innern zuständig sind, entscheidet der Vorsitzende über den Verbleib der Akten unter Beachtung der Bedeutung der ausgesprochenen Maßnahmen und der zweckmäßigsten Verfahrensweise bei der Verwirklichung.

7.2.
Verbleiben die Akten nicht beim Gericht, ist für jeden Verurteilten ein Verwirklichungsheft anzulegen.

III. Benachrichtigungen

Vorbemerkung: Vgl. auch Ziff. 1.4. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz (abgedr. als Anm. nach § 11 dieser DB).

8 7 Zuständigkeit

Die Benachrichtigungen gemäß §§ 8 bis 11 sind durch das Gericht erster Instanz unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung vorzunehmen.

Anmerkung: Beachte hierzu die Anw. Nr. 2/81 des Ministers der Justiz vom 6.11. 1981 zur Anwendung des § 7 der 1. DB zur StPO (LI Nr. 9/81 des MdJ). Sie lautet (Auszug):

Die Benachrichtigung des Strafregisters gemäß § 8 der 1. DB zur StPO hat in den Fällen, in denen die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung im Rechtsmittelverfahren eintritt, durch das Gericht zweiter Instanz zu erfolgen. Die Pflicht des Gerichts erster Instanz für die Durchführung der weiteren Benachrichtigungen gemäß §§ 8 bis 11 der 1. DB zur StPO bleibt davon unberührt.“

III. Benachrichtigungen 1.1.

gen. Es enthält eine Ausfertigung der durchzusetzenden Entscheidung, Angaben über die im Rahmen der Verwirklichung durchzuführenden und durchgeführten Maßnahmen sowie alle weiteren Unterlagen, die bei Anordnung des Vollzugs zur Einleitung erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des 8211 Abs. 3 StPO kann in das Verwirklichungsheft auch anstelle eines vollständigen Urteils die Entscheidungsformel mit einem Auszug aus den Entscheidungsgründen aufgenommen werden.

Das Verwirklichungsheft wird nach Abschluß der Verwirklichung an den zuständigen Staatsanwalt gesandt. Es wird Bestandteil der Hauptakte.

7.3.
Hat das Gericht bei einer Verurteilung auf Bewährung bzw. einer Strafaussetzung auf Bewährung festgelegt, daß keine Kontrollmaßnahmen erforderlich sind, können die Strafakten sofort an den zuständigen Staatsanwalt abgegeben werden.

Wird ein Widerruf der Bewährung oder die Abgabe der Akte an ein Militärgericht (Ziff. II. 1.6.) notwendig, ist die Akte wieder anzufordern.

8. Benachrichtigung des Staatsanwalts

Die Benachrichtigung nach 86 Abs. 1 der 1. DB zur StPO erfolgt durch die Gerichte mit der Übergabe der Akten bzw. Verwirklichungshefte an den Staatsanwalt (siehe Anlage3).“

8 8 Benachrichtigung des Strafregisters und des Volkspolizeikreisamtes

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik - Strafregister - und das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt sind von allen eintragungspflichtigen gerichtlichen Entscheidungen zu benachrichtigen.

(2) Diese Benachrichtigung entfällt, wenn gemäß § 37 Abs. 3 oder § 74 Abs. 2 StGB im Urteil festgelegt wurde, daß die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht in das Strafregister eingetragen wird.

Anmerkungen: 1. Vgl. Anm. nach 87 dieser DB.

2. Zur Benachrichtigung des Strafregisters vgl. auch RV Nr. 6/80 des Ministers der Justiz i. d. F. vom 1.5. 1987 (LI Nr. 23/87 des MdJ). Bei gerichtlichen Entscheidungen gegen ausländische Bürger vgl. ferner Ziff. 13. der RV Nr. 6/79 des Ministers der Justiz i. d. F. der 1. Änderung vom 28. 3. 1984 (LI Nr. 7/84 des MdJ).